



Stadtverwaltung Rheine i. W.  
als Bauaufsichts- (Genehmigungs-) Behörde  
Rheine, den 22. Juni 1956  
Bauschein Nr. 350/1956

## Bauschein

Auf Antrag des Dr. Wolfgang Roeckerath  
in Rheine i. W. wird **unbeschadet der Rechte Dritter**, hiermit  
die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in Rheine, Frankenburgstr. 20

Flur	Parzelle
Katasterbezeichn.: 10	52/4

das in den beiliegenden als zugehörig bezeichneten Bauvorlagen (Baubeschreibung, Zeichnungen  
und Berechnungen) dargestellte Bauvorhaben  
- Errichtung eines Röntgeninstituts -

auszuführen. Von den Bauordnungsbestimmungen in § 8a Ziffer 5  
ist durch besonderen Befreiungsbeschluß - mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten -  
Befreiung erteilt.

Bei der Bauausführung sind zu beachten:

1. die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Münster vom 20. 10. 33.
2. die den Bauvorlagen angehefteten und in die Bauvorlagen in grün eingetragenen besonderen Bedingungen und Prüfungsbemerkungen, sowie die umseitig aufgeführten besonderen Bedingungen,
3. die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften der Baugewerks-Berufsgenossenschaft,
4. die Pflichtnormen für den sozialen Wohnungsbau, wenn es sich um öffentlich geförderte Wohnungsbauten handelt.

Der Baubeginn ist mir unter Angabe des Bauleiters und des Bauunternehmers vorher schriftlich anzuzeigen, ebenso ist jeder Wechsel dieser Personen und des Bauherrn sogleich zu melden.

Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, vom genehmigten Bauplan abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung **sofort** anzuzeigen und für sie die Baugenehmigung nachzusuchen. Die beabsichtigte Abweichung darf nicht vor erteilter Genehmigung ausgeführt werden.

**Rohbauabnahme** ist ~~nicht erforderlich~~ - schriftlich bei mir zu beantragen, sobald der Bau in seinen Mauern, Gewölben, Eisenkonstruktionen (einschließlich derjenigen der notwendigen Treppen) sowie in Balkenlage und Dacheindeckung vollendet ist. Die Dacheindeckung darf hierbei eine vorläufige sein.

Eine Abnahme einzelner Teile, insbesondere der Eisenkonstruktion der Treppen, ist zulässig.

**Bei der Ausführung der Stahlbetonarbeiten sind die Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (Din 1045) § 3 genau zu beachten.**